



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Juni 2022

Nr. 23

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses S. 233 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 233 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 233 + S. 234

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG S. 234 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 235 – Öffentliche

Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 235 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 236 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 236 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 236 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 236 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 236 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 236 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 237

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 237

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

383. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg 31. 5. 2022
11.B/Fuß

Der Dienstausses der Regierungsdirektorin Mechthild Fuß mit der Nr.: BRA1095 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 233

384. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg 2. 6. 2022
25.16.30-102/2021-001

Dem Unternehmen Busch GmbH, Industriestraße 8, 58553 Halver wurden am 13.09.2012 die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit den Nummern

D-05-001-P-4112-0032 und **D-05-001-P-4112-0038** ausgestellt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte eine dieser beglaubigten Kopien aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag

gez. Than

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 233

385. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 6. 2022
51.01.05

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 25. Mai 2022 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)

vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Mythenweges“ zu:

Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf schwarzem Grund in weißer Farbe in Großbuchstaben den Schriftzug „MW“. Unterhalb des rechten Randes dieses Schriftzuges befindet sich der Schriftzug „www.sgv.de“. Am unteren Rand des Quadrates ist der Schriftzug „Sauerländischer Gebirgsverein“ zu lesen.

(122)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 233



386. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 6. 2022
51.01.05-002

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 25. Mai 2022 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Niederhofener Holz 2“ in Dortmund zu:

Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf schwarzem Grund in weißer Farbe in Großbuchstaben den Schriftzug „NH 2“. Unterhalb des rechten Randes dieses Schriftzuges befindet sich der Schriftzug „www.sgv.de“. Am unteren Rand des Quadrates ist der Schriftzug „Sauerländischer Gebirgsverein“ zu lesen.

(122)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 234



387. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 6. 2022
51.01.05-002

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 25. Mai 2022 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)

vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Niederhofener Holz 1“ in Dortmund zu:

Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf schwarzem Grund in weißer Farbe in Großbuchstaben den Schriftzug „NH 1“. Unterhalb des rechten Randes dieses Schriftzuges befindet sich der Schriftzug „www.sgv.de“. Am unteren Rand des Quadrates ist der Schriftzug „Sauerländischer Gebirgsverein“ zu lesen.

(122)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 234



C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

388. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Finnentrop, Rönkhausen

- 663 0113 1963 -

Kreis Olpe Olpe, 30. 5. 2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2001

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, mit Sitz in 30449 Hannover, hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen beantragt. Der Prüfumfang dieses Antrags wurde mit Erklärung des Vorhabenträgers vom 6. Oktober 2021 geändert.

Demnach ist in einem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über die folgenden konkreten Genehmigungsvoraussetzungen zu entscheiden:

- regionalplanerische Zulässigkeit,
- standortrechtliche Zulässigkeit (Flächennutzungsplanung der Gemeinde Finnentrop),
- luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit (zivil und militärisch),
- Vereinbarkeit mit Funkstellen und Radaranlagen, insbesondere Vereinbarkeit mit Richtfunkstrecken.

Gegenstand des Vorbescheidantrags sind 5 Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 5.3-158 mit 5,3 MW Nennleistung, 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser und 240 m Gesamthöhe.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den folgenden Grundstücken jeweils eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben:

WEA 1: Gemarkung Lenhausen, Flur 35, Flurstück 16

WEA 2: Gemarkung Lenhausen, Flur 35, Flurstück 62

WEA 3: Gemarkung Schönhalthausen, Flur 24, Flurstück 112

Auf dem folgenden Grundstück werden zwei Windenergieanlagen errichtet und betrieben:

WEA 4 und WEA 5: Gemarkung Lenhausen, Flur 6, Flurstück 17

Dieses Vorhaben einer Windfarm bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine solche Vorprüfung wurde bezogen auf die in Rede stehenden Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen, die seit dem angepassten Antrag vom 06. Oktober 2021 Gegenstand der Prüfung sind. Dabei wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in diesem Rahmen besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben im Verfahren zur Erteilung eines immissionschutzrechtlichen Vorbescheids besteht daher nicht.

Für ein eventuell anschließendes Genehmigungsverfahren wird eine erneute Vorprüfung der UVP-Pflicht notwendig. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung

-gez. Scharfenbaum-
(Scharfenbaum)

(361)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 234

389. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Zweckverband Südwestfalen-IT Hemer, 30. 05. 2022

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Dienstag, 14. 06. 2022, 16:00 Uhr,
in der Historischen Schützenhalle,
Reckenstraße 6, 58511 Lüdenscheid**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. 12. 2021
2. Gastvortrag von Herrn Dr. Marco Kuhn, Erster Beigeordneter des Landkreistages NRW
3. Neuausrichtung der SIT
4. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2021 und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31. 12. 2022

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Eva Irrgang

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(111)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 235

390. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd

Zweckverband Siegen, 25. 5. 2022
Personennahverkehr Westfalen-Süd

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 15. 06. 2022, um 17.00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. NWL-Vorlage „Start Vergabeverfahren Interimsvergabe RSN“
3. NWL-Vorlage „Bericht aus den AT-Workshops zur Revision der Westfalentarif-Organisation“
4. NWL-Vorlage „Abschluss einer örV zur Verteilung der Mittel für Folgekosten der Abellio-Insolvenz sowie Beistellung für die Werkstatt Hagen im Ruhr-Sieg-Netz“
5. NWL-Vorlage „Sachstand Abellio“
6. Anfragen und Mitteilungen

II. Öffentlicher Teil

7. Bericht der Geschäftsstelle
8. Bericht des NWL
9. Jahresabschluss ZWS 2020
10. Service Chat NRW - ZWS
11. Wahl eines neuen Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds für die NWL-Verbandsversammlung
12. NWL-Vorlage „Jahresabschluss NWL 2021“

13. NWL-Vorlage „Jahresabschluss EBINFA 2021“
14. NWL-Vorlage „Umsetzung Ersatzkonzept A 45“
15. NWL-Vorlage „Fahrplanbestellung 2023“
16. NWL-Vorlage „Förderprogramm § 11 ÖPNVG NRW“
17. NWL-Vorlage „Ablösung der MZV im Kooperationsvertrag zum NRW-Tarif durch den NWL“
18. NWL-Vorlage „Nahverkehrsplan NWL - Rahmenbedingungen und Auswirkungen“
19. NWL-Vorlage „Verstetigung Markttest RB 94“
20. NWL-Vorlage „Änderung Geschäftsordnung“
21. NWL-Vorlage „SPNV-Finanzierung“
22. NWL-Vorlage „Auswirkungen 9-Euro-Ticket“
23. NWL-Vorlage „Sachstand Organisationsuntersuchung“
24. NWL-Vorlage „Inbetriebnahme B&R Hintergrundsystem (Radbox NRW)“
25. NWL-Vorlage „Sachstand Förderrichtlinie Planungsvorrat“
26. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Versammlung

(245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 235

391. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde/n vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde/n.

Konto-Nr. 31 397 045, Aufgebotsfrist vom 25. 5. 2022 bis 25. 8. 2022

Bad Berleburg, 25. 5. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 236

392. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 030 489 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 30.8.2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 30. 5. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 236

393. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 923 700 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 5. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 236

394. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 563 648, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 5. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 236

395. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 345 046 361 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 6. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 236

396. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 031 650 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 6. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 236

397. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 333 234 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 6. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 237

398. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 330 750 274, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 16. 5. 2022

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 237

399. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 330 748 971, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 16. 5. 2022

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 237

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Wuckenhof e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Vereinsregister Nr. 3138 des Amtsgerichts Hagen, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatorin zu stellen.

Jennifer Sandhu, Heidestr. 102, 58239 Schwerte.

(24)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

